

Rundschreiben August 05

Liebe Flugschulleiter,

Prüfungen

Mehrmals gab es hier in den vergangenen Monaten Probleme, weil Prüfungen von Prüfern die keinen Prüferstatus (mehr) hatten abgenommen worden waren. Auf unserer Fluglehrer-Internetseite kann die jeweils aktuelle Liste der DHV-Prüfer heruntergeladen werden. Nur die dort genannten Prüfer dürfen Prüfungen für den deutschen Luftfahrerschein abnehmen.

Anerkennung von ausländischer Ausbildung

Wir möchten Euch bitten, bei Nachfragen wegen der Anerkennung von Ausbildung bei ausländischen Flugschulen auf eine deutsche Lizenz, nur die Informationen unter http://www.dhv.de/typo/G_tigkeit_ausl_ndis.1002.0.html weiterzugeben. Wir hatten jetzt mehrere Fälle, wo Piloten mit ausländischer Lizenz von Flugschulen falsche Auskünfte über die Anrechnung auf die deutsche Lizenz erhalten haben.

Fluglehrernamen im Ausbildungsnachweis

Bei den Ausbildungsnachweisen bitten wir Euch, Eure Flugschüler dazu anzuhalten, dort wo der Fluglehrername einzutragen ist, die Nachnamen und nicht die Vornamen zu verwenden.

Doppelsitzerflüge bei der Ausbildung

In diesem Jahr gibt es bereits 3 Problemfälle hinsichtlich der Haftung bei A-Lizenz-Ausbildungsflügen mit dem Doppelsitzer. In allen 3 Fällen gab es keine bestehende Deckung durch eine Passagierhaftpflichtversicherung. Die Fluglehrer waren teilweise der Ansicht, dass ein Unfall, der bei einem Ausbildungsflug mit dem Doppelsitzer passiert, durch die Fluglehrerhaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Ob das tatsächlich im Einzelfall zutreffen könnte, lassen wir gerade rechtlich prüfen. In jedem Fall könnte die Fluglehrerhaftpflichtversicherung aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Fluglehrer schuldhaft, dh. fahrlässig gehandelt hat. Ein Passagier hat aber auch dann einen Anspruch auf Schadenersatz/Schmerzensgeld, wenn der Pilot an dem Schaden des Passagiers schuldlos ist (Gefährdungshaftung bis 130.000 € seit Sept. 04).

Deshalb: Unbedingt darauf achten, dass auch Doppelsitzerflüge im Rahmen der Ausbildung nur mit gültiger Passagierhaftpflichtversicherung durchgeführt werden.

Sieh auch hier: http://www.dhv.de/typo/Tandemfliegen_in_Deu.57.0.html

Unfallmeldungen

Wir möchten Euch noch einmal bitten, auch Ausbildungs-Unfälle mit geringfügigem Personenschaden umgehend an den DHV zu melden. Aktuell gibt es wieder einen Schadensfall, der bereits mehrere Jahre zurückliegt. Der Unfall (Beinbruch) war damals von der Flugschule nicht gemeldet worden. Jetzt macht der Geschädigte Ansprüche auf Schadenersatz geltend. Die Versicherung lehnt natürlich jedwede Leistung ab, der betreffende Fluglehrer muss den Anspruch aus eigener Tasche bezahlen. Dies wäre durch eine fristgerechte Meldung (1 Woche) des Unfalls sehr einfach zu verhindern gewesen.

Pilotenanforderungen DHV-Klassen

Ab dem nächsten DHV-Info wird den Testberichten eine ausführliche Beschreibung der Pilotenanforderungen der einzelnen DHV-Klassen vorangestellt sein. Siehe Dokument in der Anlage.

Beste Grüße

Karl Slezak
DHV-Ausbildung/Sicherheit